

## **Wer ist pflichtversichert?**

### **Entscheidung kraft Gesetzes**

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer pflichtversichert. Darüber hinaus können Personen, die Kinder erziehen, Auszubildende, Selbstständige und einige weitere Personen pflichtversichert sein.

Neben den Arbeitnehmern sind folgende Berufs- und Personengruppen pflichtversichert:

- Auszubildende
- Mütter oder Väter während der Zeiten der Kindererziehung
- Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Menschen mit Behinderung
- Personen im Wehrdienst sowie im Bundesfreiwilligendienst
- Personen, die so genannte Unterhaltersatzleistungen beziehen – zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld
- Studenten, die nebenbei jobben. Hier gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Der Pflichtversicherung unterliegen auch bestimmte Selbstständige:

- Handwerker und Hausgewerbetreibende
- Lehrer, Hebammen, Erzieher und in der Pflege Beschäftigte
- Künstler und Publizisten
- Selbstständige mit einem Auftraggeber
- Seelotsen sowie Küstenschiffer und -fischer

Vergewissern Sie sich, ob Sie als Selbstständiger der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wichtige Hinweise und Fallbeispiele haben wir kompakt zusammengefasst. Diese sind in Gebärdensprache im Themenbereich für Selbstständige verfügbar.

### **Bezieher einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

Durch die Einführung der sogenannten Flexi-Rente gilt auch für Rentner, die seit dem 1. Januar 2017 eine volle Altersrente neu beziehen und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, Versicherungspflicht, sofern Sie einer entsprechenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich. Üben Sie neben Ihrer vorgezogenen Altersvollrente jedoch einen Minijob aus, können Sie sich – wie alle anderen Minijobber auch – von der Rentenversicherungspflicht in diesem Minijob befreien lassen.

Waren sie bereits am 31. Dezember 2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei beschäftigt oder selbständig tätig, bleiben Sie in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit weiterhin rentenversicherungsfrei, können jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Ihre schriftliche Verzichtserklärung nimmt der Arbeitgeber entgegen. Wenn Sie selbständig tätig sind, nimmt sie der zuständige Rentenversicherungsträger entgegen. Der Verzicht gilt für die Zukunft und so lange, wie diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

## **Spezialfall Mini- und Midijobber**

Für Minijobber (monatliche Einnahmen bis 450,00 Euro) beziehungsweise Midijobber (450,01 bis 850,00 Euro) gelten spezielle Regeln. Informationen für Minijobber und Midijobber in Gebärdensprache finden Sie ebenfalls in diesem Themenbereich.

Die gesetzliche Versicherungspflicht gilt nicht für:

- Beamte
- Richter
- Berufssoldaten und Zeitsoldaten
- Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften
- Kurzfristig Beschäftigte
- Geringfügig selbstständig Tätige
- Altersvollrentner, nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltergrenze erreicht wurde
- Selbstständige und Freiberufler, bei denen keine Pflichtversicherung besteht
- Bezieher einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze

## **Selbstständig?**

Als Selbstständiger sollten Sie immer überprüfen, ob nicht eine Scheinselbstständigkeit vorliegt. Scheinselbstständig kann möglicherweise sein, wer nur für einen Auftraggeber arbeitet.